

Ministerium für Soziales, Jugend, Familie, Senioren,  
Integration und Gleichstellung | Postfach 70 61 | 24170 Kiel

An den  
Vorsitzender des Finanzausschusses  
des Schleswig-Holsteinischen Landtages  
Herrn Christian Dirschauer, MdL  
Landeshaus  
24105 Kiel

nachrichtlich:  
Frau Präsidentin  
des Landesrechnungshofs  
Schleswig-Holstein  
Dr. Gaby Schäfer  
Berliner Platz 2  
24103 Kiel

über das:  
Finanzministerium  
des Landes Schleswig-Holstein  
Düsternbrooker Weg 64  
24105 Kiel

Schleswig-Holsteinischer Landtag  
Umdruck 20/5554

gesehen  
und weitergeleitet  
Kiel, den 14.11.2025  
gez. Staatssekretär Oliver Rabe

27. Oktober 2025

## **Strategie zur zukünftigen Organisation und Struktur der Erstaufnahme von Schutzsuchenden in Schleswig-Holstein (Standortkonzept 2025)**

Sehr geehrter Herr Vorsitzender,

in der 103. Sitzung des Finanzausschusses am 24.07.2025 wurde unter TOP 1 o. g.  
Strategie vorgestellt.

Die Abgeordnete Herdejürgen bittet die Landesregierung um nähere Informationen zum Standortkonzept: Kosten- und Wirtschaftlichkeitsberechnung sowie Kostenentwicklung der einzelnen Standorte seit 2023 und Einsparmöglichkeiten.

Es wird in diesem Zusammenhang auf die Anlage verwiesen.

Mit freundlichen Grüßen

gez. Silke Schiller-Tobies

**Anlage: Strategie zur Organisation und Struktur der Erstaufnahme von Asylsuchenden in Schleswig-Holstein**

Allgemeine Datenschutzinformationen:

Der telefonische, schriftliche oder elektronische Kontakt mit dem Ministerium für Soziales, Jugend, Familie, Senioren, Integration und Gleichstellung ist mit der Speicherung und Verarbeitung der von Ihnen ggf. mitgeteilten persönlichen Daten verbunden. Rechtsgrundlage hierfür ist Art. 6 Absatz 1 Buchstabe e der Datenschutzgrundverordnung (DSGVO) der Europäischen Union. Weitere Informationen erhalten Sie hier:  
[https://www.schleswig-holstein.de/DE/landesportal/servicemeta/datenschutz/Datenschutzerklaerung/datenschutzerklaerung\\_SH.html](https://www.schleswig-holstein.de/DE/landesportal/servicemeta/datenschutz/Datenschutzerklaerung/datenschutzerklaerung_SH.html)

# Strategie zur Organisation und Struktur der Erstaufnahme von Asylsuchenden in Schleswig-Holstein

Fortschreibung des Standortkonzepts 2025

## Inhaltsverzeichnis

1 Einleitung.....	3
2 Hintergrund und Ausblick.....	3
3 Bedarfsermittlung.....	5
3.1 Zugangsentwicklung.....	6
3.2 Hauptherkunftsländer seit 2017.....	7
3.3 Durchschnittliche Belegungszahlen der Landesunterkünfte.....	8
3.4 Asylgesuche, Vertriebene aus der Ukraine, Humanitäre Aufnahmen.....	8
3.5 EASY- Weiterleitungsquote.....	10
3.6 Belegung der Erstaufnahmeeinrichtung und Landesunterkünfte im Jahr 2025.....	10
3.7 Durchschnittliche Aufenthaltsdauer in den Landesunterkünften.....	11
3.8 Belegungsquote.....	13
4 Standorte und Einrichtungen.....	13
4.1 Liegenschaften.....	13
4.2 Leistungen innerhalb der Landesunterkünfte.....	14
4.3 Bundesamt für Migration und Flüchtlinge (BAMF).....	15
4.4 Akquise von zusätzlichen Liegenschaften und Reserveliegenschaften.....	15
4.5 Erarbeitete Standards durch die IMAG.....	16
5 Standortplanungen.....	18
6 Szenarien bei verändertem Zugangsgeschehen.....	20
7 Einbindung der Kommunalen Landesverbände und Landesbeauftragten für Flüchtlings-, Asyl- und Zuwanderungsfragen.....	21
7.1 Gespräche mit Verantwortlichen von Städten und Gemeinden potenzieller Standorte von Landesunterkünften.....	22
7.2 Vereinbarungen mit Kommunen.....	22
7.3 Positive Auswirkungen auf die Kommunen.....	23
8 Finanzielle Auswirkungen und Verwaltungsaufwand.....	24
8.1 Haushaltsaufstellung und Finanzplanung.....	24
8.2 Gesamtkostenübersicht Epl. 10, Kap. 1009 MSJFSIG.....	25
8.3 Gesamtkostenübersicht Epl. 12 Finanzministerium.....	26
8.4 Verwaltungsaufwand des Standortkonzeptes.....	26

## **1 Einleitung**

Bei dieser Strategie zur Organisation und Struktur der Erstaufnahme von Asylsuchenden in Schleswig-Holstein (Standortkonzept 2025), handelt es sich um die Fortschreibung der Fassung mit Stand vom 01.03.2024. Die Notwendigkeit zur Anpassung ergibt sich aus verschiedenen Entwicklungen auf Bundes- und Landesebene, die eine Neubeurteilung der Situation und Anpassung der Platzzahlen erforderlich machen. In der am 15.07.2025 beschlossenen Kabinettsvorlage sind die faktischen Gegebenheiten der Standorte berücksichtigt, wie Abhängigkeiten von Vertrags- und Besitzverhältnissen, kommunalpolitische Planungen und Voraussetzungen. Hierzu wurden seitens des Landes auch mit den Kommunen und Kommunalen Landesverbänden zahlreiche Gespräche geführt. Diesen Rahmenbedingungen und objektiven Verfügbarkeiten musste bei der Betrachtung der Wirtschaftlichkeit Vorrang eingeräumt und strategisch ein Umsetzungsprozess entwickelt werden, der allen Anforderungen gerecht wird.

## **2 Hintergrund und Ausblick**

Nach § 44 Absatz 1 des Asylgesetzes (AsylG) sind die Länder verpflichtet, „für die Unterbringung Asylbegehrender die dazu erforderlichen Aufnahmeeinrichtungen zu schaffen und zu unterhalten sowie entsprechend ihrer Aufnahmequote die im Hinblick auf den monatlichen Zugang Asylbegehrender in den Aufnahmeeinrichtungen notwendige Zahl von Unterbringungsplätzen bereitzustellen“.

Seit Beschluss der KV vom 18. Juni 2024 haben zahlreiche Entwicklungen auf Bundes- und Landesebene gezeigt, dass für die Etablierung und Umsetzung des Standortkonzeptes 2025 eine Vorhaltung der am 19.02.2024 im Kabinett vereinbarten 10.000 Plätze zur Gewährleistung der Aufnahme und Unterbringung von Geflüchteten durch das Land derzeit nicht mehr für erforderlich gehalten wird. Angesichts dessen und unter Beachtung des Gebotes der Wirtschaftlichkeit ist eine Neubeurteilung der Lage nötig, die gleichzeitig eine Anpassung der Zahlen erforderlich macht. Einer dynamischen Entwicklung des Zugangsgeschehens wird durch die Möglichkeiten der Verdichtung und der Aktivierung von Reservekapazitäten hinreichend Rechnung getragen.

Wesentliche Faktoren für die Berechnung des Kapazitätsbedarfs und die Erstellung eines

langfristigen Konzeptes zur Unterbringung schutzsuchender Menschen in Erstaufnahmeeinrichtungen (EAE)/Landesunterkünften (LUK) sind die Zugangszahlen sowie die jeweilige Aufenthaltsdauer. Während die tatsächlichen Ist-Zugänge laufend aktuell mitgeteilt werden, kommt der Bund seiner Prognoseverpflichtung seit Jahren nicht mehr nach. Seine Begründung lautet, dass das volatile Fluchtgeschehen seriöse Prognosen unmöglich mache.

Diese Unstetigkeit lässt sich auch anhand der Belegungszahlen der letzten Jahre darstellen. Die Belegung der EAE/LUK schwankt sowohl absolut, als auch quotal. Belief sie sich Ende 2018 / Anfang 2019 auf rd. 1.800 Personen (Belegungsquote rd. 72%), lag sie im Jahr 2019 durchschnittlich bei rd. 1.700 Personen. In den Jahren 2020 und 2021 sank die durchschnittliche Belegung – aufgrund der notwendigen coronabedingten Hygienemaßnahmen<sup>1</sup> – auf rd. 1.500 Personen (Belegungsquote rd. 63%). Seit Ausbruch des Ukrainekrieges stieg die Belegung der EAE/LUK wieder. Im Jahr 2022 zog die Belegung auf durchschnittlich rd. 2.800 Personen und im Jahr 2023 auf durchschnittlich rd. 4.600 Personen an. Die höchste Belegung lag mit rd. 6.500 Personen im Oktober 2023 (Belegungsquote rd. 83%) vor. Seit Ende des Jahres 2023 zeigt sich mithilfe der Auswertungen ein sukzessive rückläufiges Zugangsgeschehen. Für das Jahr 2025 ist ein weiterer Rückgang des Zugangsgeschehens festzustellen. So ist der Zugang von Asylsuchenden im ersten Halbjahr 2025 gegenüber dem Vorjahreszeitpunkt um rund 45% zurückgegangen.

Die ursprüngliche Kapazität, die auf der Grundlage des Standortkonzeptes 2017 bestand, wurde als Reaktion auf den russischen Angriffskrieg auf die Ukraine und dem damit einhergehenden Fluchtgeschehen ab dem Frühjahr 2022 aufgestockt und die bisherigen Reserveplätze aktiviert. Mit den Standortkommunen wurde beginnend mit Standortgesprächen im August 2023 eine Interimslösung bis einschließlich 2025 vereinbart. Die bis dahin geschaffene maximale Kapazität von aktiven 7.244 Unterbringungsplätzen sollte während der Übergangszeit bestehen bleiben. Um eine langfristige Standortsicherung zu gewährleisten, sollte für das Jahr 2026 und darüber hinaus ein dauerhaftes Standortkonzept entwickelt werden. In Folge einer Überlastanzeige der Kommunen bei der kommunalen Unterbringung kreisverteilter

---

<sup>1</sup> Hierzu zählten zum Beispiel Einzelunterbringungen von allein reisenden Personen, verschiedene Quarantänebereiche u.s.w. Damit standen die Regelkapazitäten nur zum Teil zur Verfügung.

Personen vom 18. September 2023 hat das Ministerium für Soziales, Jugend, Familie, Senioren, Integration und Gleichstellung die beteiligten Ressorts des Ministeriums für Allgemeine und Berufliche Bildung, Wissenschaft, Forschung und Kultur, das Ministerium für Inneres, Kommunales, Wohnung und Sport, Ministerium für Wirtschaft, Verkehr, Arbeit, Technologie und Tourismus, Finanzministerium und Ministerium für Justiz und Gesundheit, die kommunalen Vertreterinnen und Vertreter sowie Kommunalen Landesverbände zu einem Spitzengespräch am 9. Oktober 2023 eingeladen. Im Ergebnis haben sich die Beteiligten in einem umfangreichen Maßnahmenpaket zur Entlastung der Kommunen unter anderem darauf geeinigt, dass das Land zeitnah die Unterbringungskapazität in den Landesunterkünften auf 10.000 Plätze erhöht. Zwischenzeitlich hatte sich die Unterbringungskapazität bereits durch Verdichtung der bestehenden Standorte und durch das Hochfahren wiedereröffneter Standorte auf 8.380 Plätze erhöht.

Um aus dieser Interims- und Krisenphase heraus zu einer beständigen Strategie zu kommen und diese festen Strukturen ab 2025 fließend zu etablieren, wurde auf Fachebene durch eine interministerielle Arbeitsgruppe unter Federführung des Ministeriums für Soziales, Jugend, Familie, Senioren, Integration und Gleichstellung (MSJFSIG), in enger Zusammenarbeit mit dem Finanzministerium (FM), dem Ministerium für Allgemeine und Berufliche Bildung, Wissenschaft, Forschung und Kultur (MBWFK) sowie dem Ministerium für Inneres, Kommunales, Wohnen und Sport (MIKWS) und weiteren spezifisch betroffenen Ressorts untersucht, welche Standorte sich zur Realisierung eines neuen Standortkonzepts 2025 eignen und mit welchen Standortkommunen verhandelt werden sollte.

Auf Grundlage des Arbeitsergebnisses soll das auf bestimmte Standorte konkretisierte Standortkonzept 2025 umgesetzt werden. Dafür müssen die Verhandlungen mit den Vertretungen der Standortkommunen fortgesetzt und die erforderlichen Verwaltungsvereinbarungen geschlossen werden. Daneben sollen die Verhandlungen mit den Kommunalen Landesverbänden fortgesetzt und Folgevereinbarungen geschlossen werden. Zur angemessenen Entlastung der betroffenen Kreise mit Standortkommunen ist die Ausländeraufnahmeverordnung anzupassen.

### **3 Bedarfsermittlung**

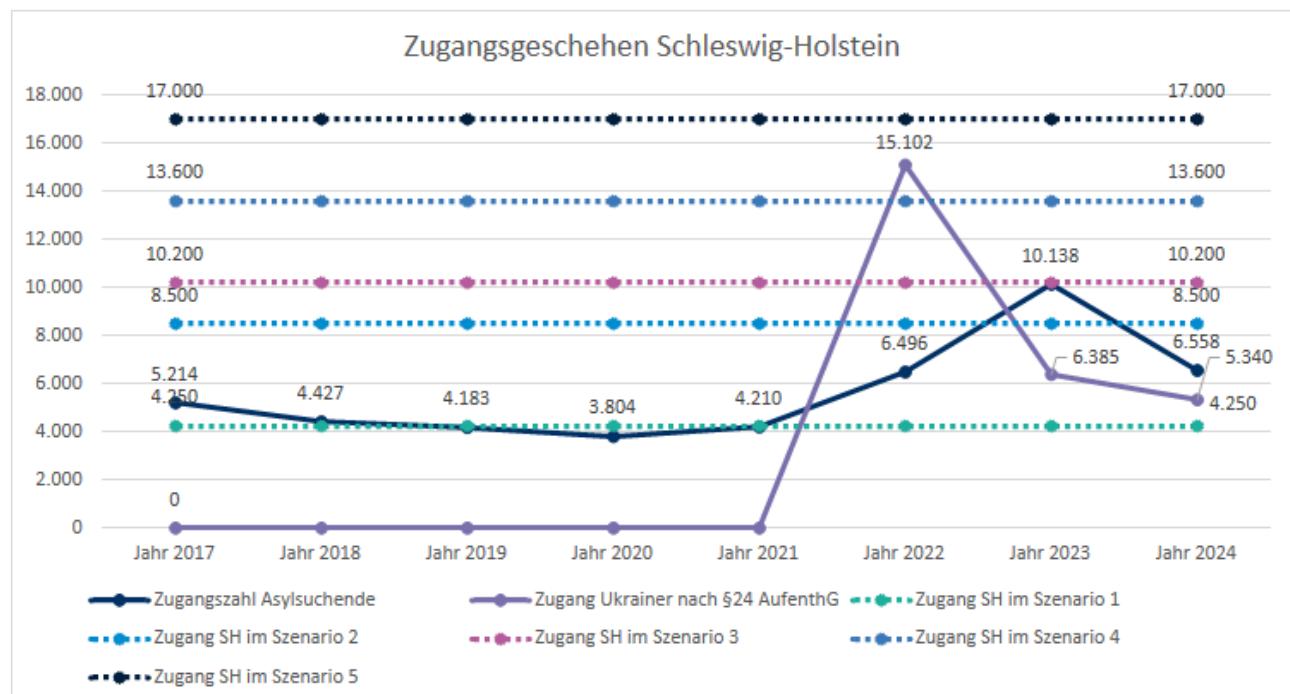
Um den Bedarf an aktiven und in Reserve zu haltenden Unterbringungsplätzen ermitteln zu können, ist die bisherige Zugangsentwicklung in Deutschland und speziell in Schleswig-Holstein zu berücksichtigen. Daneben ist die Dauer der Unterbringung in den

Erstaufnahmeeinrichtungen und Landesunterkünften einzubeziehen und mithilfe der Zugangsentwicklung und der Dauer der Unterbringung sind verschiedene Szenarien zu betrachten.

### 3.1 Zugangsentwicklung

Die Auswertung der Zugangszahlen zeigt seit Ende des Jahres 2023 ein sukzessive rückläufiges Zugangsgeschehen. Zukünftige Zugangssteigerungen, wie beispielsweise durch Entwicklungen in der Ukraine oder in anderen Krisen-/Kriegsregionen können aber nicht ausgeschlossen werden. Andererseits ist ein Rückgang der Zugangszahlen im Rahmen der Umsetzung der Rechtsakte im Zusammenhang mit dem Gemeinsamen Europäischen Asylsystem (GEAS-Reform) erwartbar.

Ergänzend anzumerken ist, dass das Vorhalten von zunächst 150 Plätzen für die Landesunterkunft für Ausreisepflichtige (LUK-A) entsprechend bei den Belegungszahlen zu berücksichtigen ist.



Der Grafik werden Zugangsszenarien Asylsuchender, die mit KV definiert wurden und der Zugang von Ukrainer\*innen nach § 24 AufenthG zugrunde gelegt.

#### Mögliche Szenarien:

Szenario 1: Bund 125.000; SH 4.250

Szenario 2: Bund 250.000; SH 8.500

Szenario 3: Bund 300.000; SH 10.200

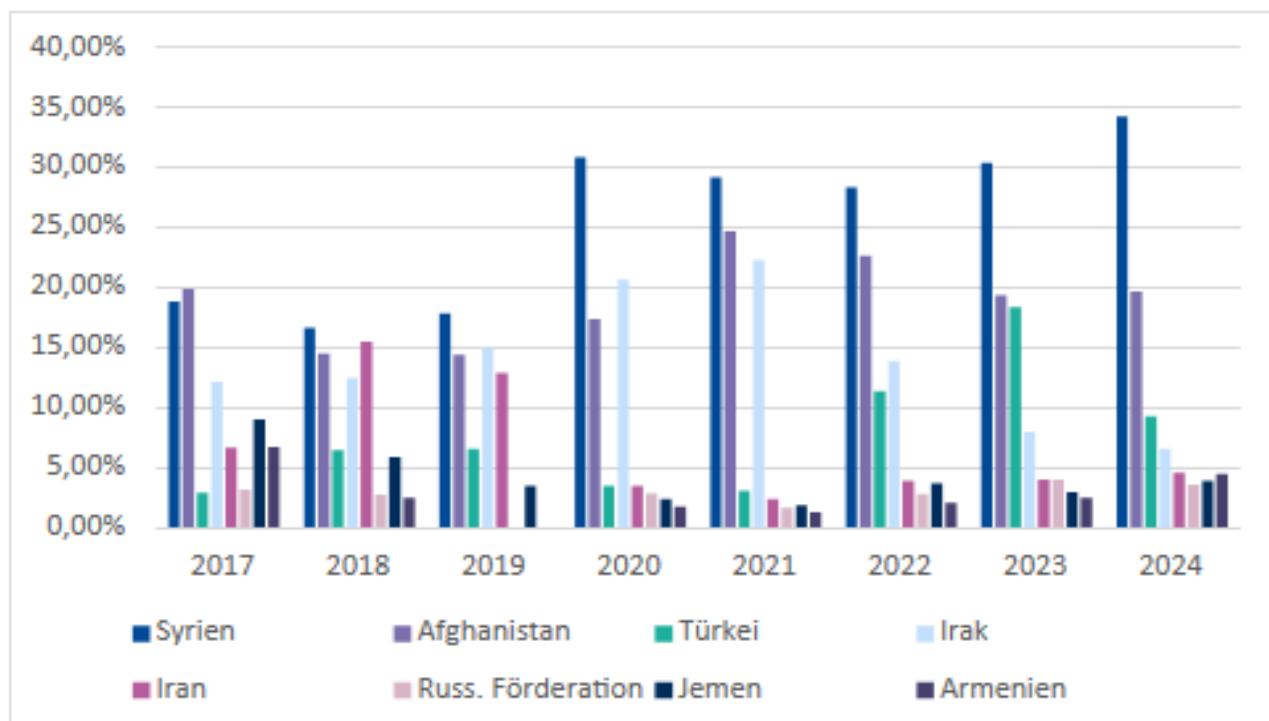
Szenario 4: Bund 400.000; SH 13.600

Szenario 5: Bund 500.000; SH 17.000

Sonstige Schutzsuchende werden in den Szenarien nicht betrachtet.

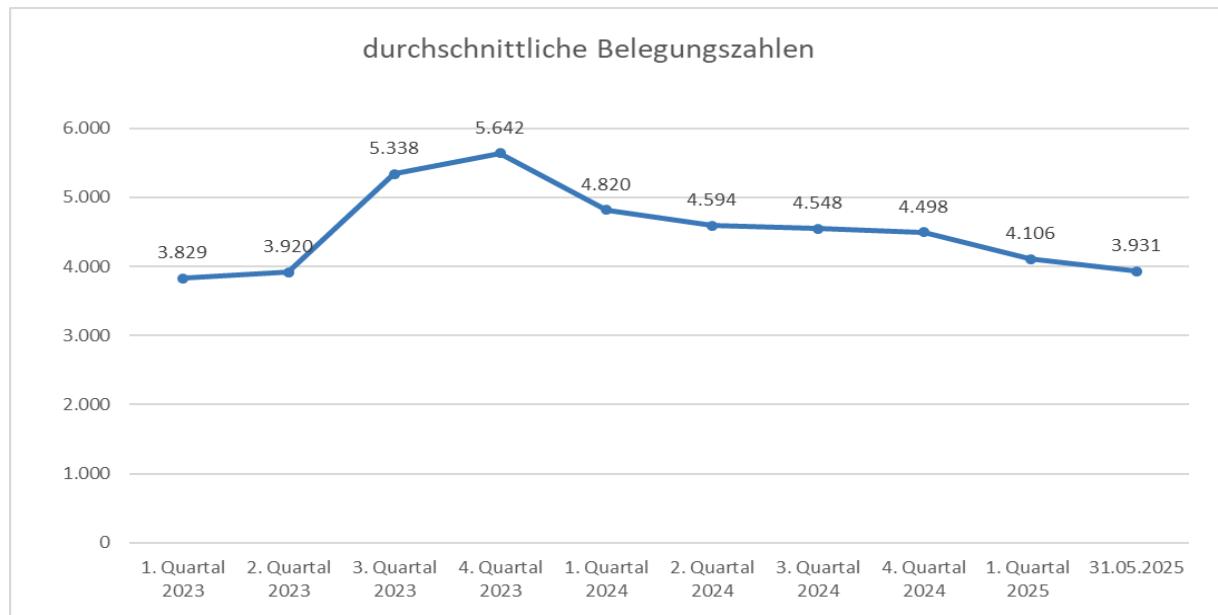
Die Grafik verdeutlicht, dass sich der Zugang Asylsuchender mit Ausnahme des Jahres 2023 seit 2017 deutlich unterhalb des Szenarios 2 bewegt. Für 2025 ist ein weiterer Rückgang des Zugangsgeschehens festzustellen; so ist der Zugang Asylsuchender im ersten Halbjahr 2025 gegenüber dem Vorjahreszeitpunkt um rund 45% zurückgegangen.

### 3.2 Hauptherkunftsländer seit 2017



Die Hauptherkunftsländer haben sich im Betrachtungszeitraum nicht wesentlich verändert. Auch im ersten Halbjahr 2025 kamen über zwei Drittel der Asylsuchenden aus den Herkunftsländern Afghanistan, Syrien, Türkei und Irak.

### 3.3 Durchschnittliche Belegungszahlen der Landesunterkünfte



Die Zahlen der Grafik stehen für durchschnittliche Berechnungen mittels der jeweiligen Belegung zum letzten Tag eines Monats. Der Abzug der Anzahl von Ukrainer/-innen und die damit verbundene Entlastung der Kreise und kreisfreien Städte entspricht rund 1500 – 2000 Personen.

### 3.4 Asylgesuche, Vertriebene aus der Ukraine, Humanitäre Aufnahmen

#### Asylsuchende

Die Anzahl der Asylgesuche<sup>2</sup> und somit auch die Zugangsentwicklung unterliegt monatlichen und damit auch jährlichen Schwankungen. Die Gründe hierfür liegen beispielsweise in der Situation in den Herkunftsländern, der Lage auf den Fluchtrouten und / oder in saisonalen Bedingungen. Maßnahmen zur Sicherung der EU-Außengrenzen, innereuropäische Grenzkontrollen und nationale Abkommen mit Anrainerstaaten sind zusätzliche Faktoren, die die Zugangsentwicklung beeinflussen.

2 Ein Asylgesuch (§ 13 AsylG) liegt vor, wenn schriftlich, mündlich oder auf andere Weise der Willen der Ausländerin / des Ausländers entnehmen lässt, dass im Bundesgebiet Schutz vor politischer Verfolgung gesucht oder Schutz vor Abschiebung in einen Staat begeht wird, in dem eine Verfolgung oder ein ernsthafter Schaden droht. Ein Asylgesuch kann bei Bundes- oder Landespolizei, Ausländerbehörde oder Aufnahmeeinrichtungen gestellt werden. Ein Asylantrag im engeren Sinne (§ 14 AsylG) ist der beim BAMF gestellte Antrag, der letztlich auch in die Asylstatistik des BAMF einfließt. In der Praxis ergeben sich somit Differenzen zwischen der Zahl der Asylgesuche und der der Asylanträge.

Die Zahl der Asylgesuche hat sich – nach der sog. Flüchtlingswelle 2015 - seit dem EU-Türkei-Abkommen aus dem Jahr 2016 zunächst rückläufig entwickelt. So belief sie sich im Jahr 2017 bundesweit auf rd. 164.000 Asylgesuche, im Jahr 2018 auf rd. 142.000 Asylgesuche und im Jahr 2019 auf rd. 123.000 Asylgesuche. Vermutlich aufgrund der coronabedingten Reisebeschränkungen fand die Zahl der jährlichen Asylgesuche im Jahr 2020 mit rd. 90.000 ihren Tiefpunkt. In den Jahren 2021 (rd. 150.000 Asylgesuche), 2022 (rd. 233.000 Asylgesuche) und 2023 (rd. 330.000 Asylgesuche) war eine deutliche Steigerung zu verzeichnen. Im Jahr 2024 ging die Anzahl der Asylgesuche bundesweit auf rd. 214.000 zurück. Bis Ende Juli 2025 wurden bundesweit rd. 86916 Erstanträge auf Asyl gestellt, wobei zu berücksichtigen ist, dass erfahrungsgemäß im 1. Halbjahr eines Jahres saisonalbedingt nur rd. 1/3 des gesamten Jahreszugangs erfolgt. Im 2. Halbjahr dürfte somit erneut eine Steigerung zu erwarten sein.

#### Humanitäre Aufnahmen

Zusätzlich zu den Asylgesuchen sind die organisierten Einreisen über Bundes- und Landesprogramme zu beachten. Organisierte Einreisen erfolgen über § 23 Absatz 1 (Landesaufnahmeprogramm – LAP, abgeschlossen), Absatz 2 (Humanitäre Aufnahmen des Bundes, HAP), Absatz 4 (Resettlement des Bundes, RST) des Aufenthaltsgesetzes (AufenthG) sowie über § 22 AufenthG (Aufnahmezusagen, z.B. afghanische Ortskräfte).

Von 2019 bis 2025 erfolgten folgende Aufnahmen, die z.T. bei der Kreisverwaltung erst zeitnah zum Jahreswechsel im Folgejahr registriert werden:

Jahr	2019	2020	2021	2022	2023	2024	2025
<b>LAP</b>	11	74	328	101	0	0	0
<b>HAP</b>	79	63	99	112	82	106	18
<b>RST</b>	79	3	60	69	95	81	39
<b>§ 22</b>	/	2	309	660	169	96	3
<b>Summe</b>	<b>179</b>	<b>142</b>	<b>796</b>	<b>942</b>	<b>346</b>	<b>283</b>	<b>60</b>

Das Bundesministerium des Innern prüft aktuell die Umsetzung der Vorgaben aus dem Koalitionsvertrag zu Bundesaufnahmeprogrammen. Da für die Planung und Durchführung von Landesaufnahmeprogrammen nach § 23 Abs. 1 Satz 3 AufenthG das Einverständnis des Bundesministeriums des Innern einzuholen ist und es beispielsweise in Bezug auf die

beantragte Verlängerung der Landesaufnahmeanordnung Syrien im Frühjahr 2025 zu einer endgültigen Ablehnung kam, werden aktuell keine Landesaufnahmeprogramme geplant oder beschlossen. Die Anzahl der humanitären Aufnahmen kann somit derzeit als gering und ohne gravierende Auswirkungen auf die Belegungssituation der Erstaufnahmeeinrichtungen und Landesunterkünfte eingeschätzt werden.

#### Vertriebene aus der Ukraine

Laut Statistik des AZR befanden sich mit Stand vom 03. August 2025 rd. 44.000 Vertriebene aus der Ukraine in Schleswig – Holstein. In den Erstaufnahmeeinrichtungen und Landesunterkünften befanden sich im Jahr 2025 monatlich durchschnittlich zwischen 800 und 900 Vertriebene aus der Ukraine. Die Unterbringung erfolgt aktuell größtenteils in der Landesunterkunft in Seeth.

#### **3.5 EASY- Weiterleitungsquote**

Mit Hilfe des EASY-Verfahrens (**Erstverteilung der Asylsuchenden**) wird die Zuständigkeit der Aufnahmeeinrichtung definiert. Das EASY-Verfahren ist ein technisches Steuerungsinstrument, das für die Verteilung auf die Länder nach der Aufnahmequote auf Basis des Königsteiner Schlüssels Sorge trägt. Die EASY-Verteilung erfolgt vor der Antragstellung beim Bundesamt für Migration und Flüchtlinge nach Aufnahmequote (Königsteiner Schlüssel) auf die Bundesländer. Sofern ein Bundesland seine Quote zur Aufnahme von Asylsuchenden erfüllt hat, werden die weiteren Asylsuchenden an andere Bundesländer weitergeleitet, die ihre Quote noch nicht erreicht haben. In Schleswig-Holstein kommen regelmäßig mehr Asylsuchende an, als Schleswig-Holstein nach seiner Quote (rd. 3,4 %) aufnehmen müsste, damit ist Schleswig-Holstein ein sogenanntes abgebendes Bundesland und leitet erfahrungsgemäß etwa 25% der direkt ankommenen Asylsuchenden nach ihrer Registrierung an Aufnahmeeinrichtungen in andere Bundesländer weiter. Diese Asylsuchenden sind für die Dauer ihres Aufenthalts im sogenannten Wartebereich und bis zur Registrierung in der Kalkulation des Kapazitätsbedarfs zu berücksichtigen.

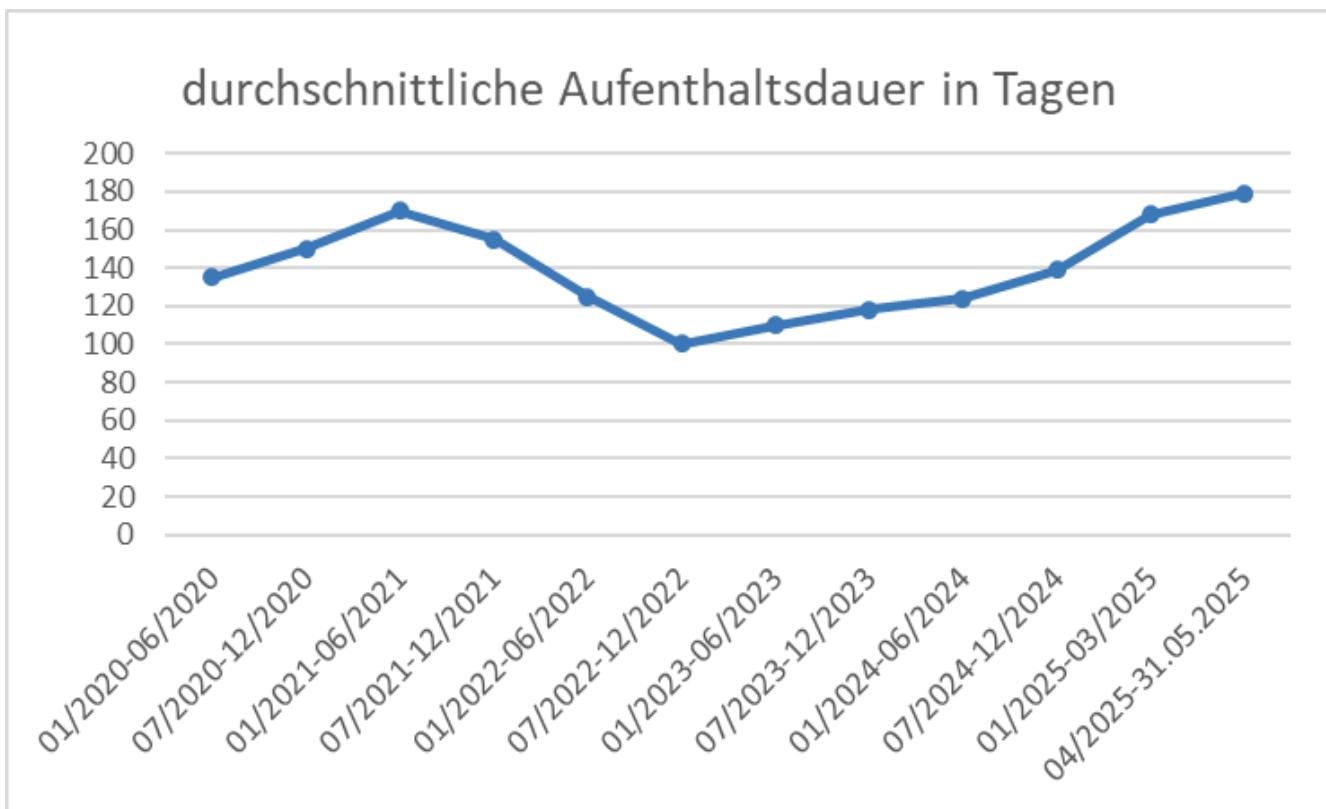
#### **3.6 Belegung der Erstaufnahmeeinrichtung und Landesunterkünfte im Jahr 2025**

Wie aus nachfolgender Tabelle für die Monate Januar bis August 2025 ersichtlich wird, ging die Belegung der Landesunterkünfte insgesamt von 4560 auf 3752 Personen zurück. Die Zahl der Vertriebenen aus der Ukraine, die in Landesunterkünften untergebracht sind,

hält sich relativ konstant zwischen 800 und 900 Personen. Die Anzahl der Unterbringungen aufgrund von humanitärer Aufnahme sank in dem abgebildeten Zeitraum von insgesamt 26 Personen, die im Januar in Erstaufnahmeeinrichtungen / Landesunterkünften untergebracht waren, auf 0 Personen seit Juli 2025.

2025	Belegung	ukrainische Vertriebene	Humanitäre Aufnahmen
1.Januar	4560	924	26
1. Februar	4198	857	19
1. März	4064	835	6
1. April	4041	854	12
1. Mai	3977	868	13
1. Juni	3937	855	9
1. Juli	3749	763	0
1. August	3752	845	0

### 3.7 Durchschnittliche Aufenthaltsdauer in den Landesunterkünften



01/2024-06/2024: durchschnittlich etwa 124 Tage

07/2024-12/2024:	durchschnittlich etwa 139 Tage
01/2025-03/2025:	durchschnittlich etwa 168 Tage
04/2025-09.05.2025:	durchschnittlich etwa 178 Tage
31.05.2025:	ca. 183 Tage
01.08.2025:	ca. 198 Tage

Wesentlicher Grund für die seit Mitte 2022 ansteigende durchschnittliche Aufenthaltsdauer in den Landesunterkünften ist zum einen die Vereinbarung mit den Kommunalen Landesverbänden, Personen ohne bzw. mit schlechter Bleibeperspektive grundsätzlich nicht mehr in die Kreise und kreisfreien Städte zu verteilen, und zum anderen die zeitgleich vereinbarte Verlängerung der Ankündigungsfrist für die Kreisverteilung von zwei auf vier Wochen.

Darüber hinaus trägt seit Ende 2024 der längere Verbleib syrischer Asylsuchender in den Landesunterkünften zu einer Erhöhung der durchschnittlichen Aufenthaltsdauer bei:

Das Bundesamt für Migration und Flüchtlinge (BAMF) hat mit Beschluss vom 09.12.2024, auf Grund der volatilen Lage in Syrien, die Asylentscheidungen, die die Lage im Heimatland berücksichtigen, ausgesetzt. Aus diesem Grund wurden keine Anhörungen von syrischen Staatsangehörigen mehr durchgeführt. In der Regel verbleiben die Schutzsuchenden mit einer guten Bleibeperspektive (galt bis zum 09.12.2024 auch für Syrien) bis zur Anhörung in den Landesunterkünften und werden dann zügig in die Kreise verteilt.

Aufgrund des Anhörungsstopps des BAMF erfolgt die Kreisverteilung verzögert. Die gesetzliche Höchstgrenze für die Aufenthaltsdauer in Erstaufnahmeeinrichtungen beträgt nach § 47 AsylG für Familien mit minderjährigen Kindern sechs Monate und bei Einzelpersonen bis zu 18 Monate, sofern keine Identitätstäuschung vorliegt. Für Familien, die sich seit dem 09.12.2024 in den Landesunterkünften befinden, ist die Höchstgrenze erreicht und eine Kreisverteilung vorzunehmen. Das Landesamt für Zuwanderung und Flüchtlinge (LaZuF) und das BAMF sind dabei bestrebt, möglichst im Sinne aller Beteiligten eine Anhörung vor der Verteilung vorzunehmen.

### **3.8 Belegungsquote**

Vorhandene Bettenkapazitäten können – mit Ausnahme von Krisensituationen – nicht zu 100 % ausgelastet werden. Gründe hierfür sind zum Beispiel Sperrungen von Räumen aufgrund von Reinigungs- oder Renovierungsarbeiten, Vorhalten von Infektionsschutzbereichen oder Bereiche für vulnerable Gruppen. Zudem stehen Zimmer, in denen Familien untergebracht werden, nicht für die Belegung zusätzlicher (fremder) Personen zur Verfügung. Daher werden bei Belegungs-Berechnungen immer 80% als Maßstab der „Vollbelegung“ zugrunde gelegt.

## **4 Standorte und Einrichtungen**

Die mit dem Standortkonzept vom 1. November 2017 angestrebte langfristige Standortsicherung konnte bisher nicht umgesetzt werden. Vielmehr konnten weiterhin nur zeitlich befristete Lösungen erzielt werden, was wiederholt – neben (kommunal-)politischen Standortdiskussionen – zu erheblichen administrativen und monetären Mehraufwendungen geführt hat.

### **4.1 Liegenschaften**

Das Land Schleswig-Holstein betreibt zurzeit die nachfolgend aufgeführten Erstaufnahmeeinrichtungen / Landesunterkünfte:

1. Bei der **Erstaufnahmeeinrichtung Neumünster** handelt es sich um eine landeseigene Liegenschaft mit einer derzeitigen Kapazität von 1.100 Plätzen. Mit der Stadt Neumünster wurde am 12.04.2024 eine entsprechende Verwaltungsvereinbarung abgeschlossen.
2. Bei der **Landesunterkunft Kiel** handelt es sich ebenfalls um eine landeseigene Liegenschaft. Sie weist seit Juni 2025 eine Kapazität von 500 Plätzen aus.
3. Die **Landesunterkunft in Boostedt** wird dem Land Schleswig-Holstein seitens der Bundesanstalt für Immobilienaufgaben (BImA) mietzinsfrei überlassen. Der Mietvertrag endet mit Ablauf November 2028. Mit der Gemeinde Boostedt wurde eine

Verwaltungsvereinbarung geschlossen, die ein Rückbaukonzept beinhaltet. Die Kapazität wird demzufolge von ursprünglich 2.500 Plätzen in drei Phasen bis Ende 2025 auf 1.250 Plätze reduziert.

4. Die **Landesunterkunft in Seeth** wird dem Land Schleswig-Holstein ebenfalls seitens der BImA mietzinsfrei überlassen. Der Mietvertrag ist unbefristet. Die politische Absprache zwischen dem Land und der Gemeinde gilt bis zum 31.12.2025. Die derzeitige Kapazität beträgt 1.100 Plätze. Eine Verwaltungsvereinbarung über den 31.12.2025 hinaus befindet sich in Abstimmung.
5. Die **Landesunterkunft in Bad Segeberg** ist seitens des Landes von einem privaten Eigentümer bis zum 31.12.2030 angemietet. Die derzeitige Kapazität beträgt 1.300 Plätze. Eine Verwaltungsvereinbarung befindet sich in Abstimmung.
6. Die **Landesunterkunft Rendsburg** ist ebenfalls von einem privaten Eigentümer angemietet. Der Mietvertrag läuft für die festen Gebäude bis 31.12.2033 und für die Containerfläche bis 31.12.2030. Seitens der Stadt Rendsburg liegt eine Baugenehmigung bis 2027 vor. Eine Verwaltungsvereinbarung befindet sich in Abstimmung, allerdings lehnt die Stadt Rendsburg derzeit einen Weiterbetrieb ab. Das Land wird die Liegenschaft ab dem 01.07.2025 mit lediglich 500 Plätzen weiterbetreiben.
7. Auch die **Landesunterkunft Glückstadt** wurde von einem privaten Eigentümer angemietet und weist eine Kapazität von 600 Plätzen aus.

## 4.2 Leistungen innerhalb der Landesunterkünfte

In den Landesunterkünften werden folgende Leistungen angeboten bzw. vorgenommen:

- **Registrierung, Unterbringung und Versorgung** unter Beachtung des bestehenden Schutzkonzeptes
- **Verpflegung, Bewachung, Sicherheit** (Polizei, Wachdienst), Betreuung (Kinderbetreuung, Schulbetrieb), **Ärztliche Versorgung**
- **Grundkompetenzscreening:** Die integrationsfördernden Maßnahmen, die in den Landesunterkünften angeboten werden, bieten den Bewohner/-innen (mit einer Aufenthaltsperspektive) die Möglichkeit der eigenständigen Existenzsicherung. Kinder in den Landesunterkünften erhalten Beschulungsmöglichkeiten und

Betreuungsangebote, um sie auf den Schulbesuch vorzubereiten. Dies fördert den Übergang in eine Grund- oder weiterführende Schule nach der erfolgten Kreisverteilung. Diese Förderung ist insbesondere mit Blick auf die GEAS-Reform von Bedeutung, da Artikel 16 der Aufnahmerichtlinie (2024/1346) vorsieht, dass den Kindern von Personen, die einen Asylantrag gestellt haben, regelmäßig der gleiche Zugang zu Bildung wie den eigenen Staatsangehörigen gewährt wird.

- **Beratungsangebote:** aufenthaltsrechtliche Beratung, Migrations- und Asylverfahrensberatung, Anhörung im BAMF-Verfahren, Bearbeitung von Dublin-Fällen, Rückkehrberatung, Wegweiserkurse, Sprachkurse, Erstorientierungskurse, Familienberatung, Beratungs- und Unterstützungsangebote für vulnerable Personen, ärztliche Versorgung/ Beratung für besondere Krankheitsbilder, Freizeitangebote.

#### **4.3 Bundesamt für Migration und Flüchtlinge (BAMF)**

Im Austausch mit dem BAMF wurden Möglichkeiten zur Einrichtung von BAMF-Außenstellen an den dauerhaften Standorten bewertet. Gemäß § 5 Abs. 3 AsylG soll der Leiter des Bundesamts bei jeder Zentralen Aufnahmeeinrichtung für Asylbewerber/-innen mit mindestens 1000 dauerhaften Unterbringungsplätzen, in Abstimmung mit dem Land, eine Außenstelle einrichten können, sofern Standorte nicht in unmittelbarer Erreichbarkeit zueinander stehen.

Zur Zeit befinden sich Außenstellen in der Aufnahmeeinrichtung in Neumünster und in der Landesunterkunft Boostedt. Eine Erweiterung auf weitere Standorte erscheint sinnvoll, um Verfahrensabläufe sowohl für die Bewohner/-innen als auch die Mitarbeitenden des LaZuF und der Dienstleistenden zu vereinfachen und Wegstrecken zu minimieren. Dadurch könnten Prozesse auf Seiten des BAMF und des LaZuF optimiert werden. Als Ergebnis teilte das BAMF mit, nicht an allen Standorten dauerhaft präsent sein zu wollen. Die Arbeit könne mithilfe von mobilen Teams getätigter werden, sofern die entsprechenden technischen und räumlichen Ausstattungen vorhanden wären. Dafür legte das BAMF im April 2025 einen mit dem LaZuF abgestimmten wirtschaftlichen Anforderungskatalog vor.

#### **4.4 Akquise von zusätzlichen Liegenschaften und Reserveliegenschaften**

Gemäß Ziffer 1.3. der KV wurden die Kommunalen Landesverbände (KLV) und die Landesbeauftragte für Flüchtlings-, Asyl- und Zuwanderungsfragen im August 2024 über

die Strategie zur Organisation und Struktur der Erstaufnahme von Asylsuchenden in Schleswig-Holstein informiert und gebeten, Vorschläge für geeignete Standorte im Sinne der übersandten Strategie zu unterbreiten.

Hierzu gingen keine Rückmeldungen ein. Das Finanzministerium (FM) beauftragte zudem die GMSH am 14.02.2024, entsprechende Standorte für die Schaffung von 3.750 Reserveplätzen zu identifizieren. Bis zu Beginn des Jahres 2025 blieb die Suche nach geeigneten Grundstücken erfolglos.

Mit Wirkung vom 10.02.2025 wurde der Rechercheauftrag auf ruhend gestellt. Im Anschluss mit Datum vom 18.02.2025 wurde seitens der GMSH ein Recherchebericht gefertigt, der die Gründe für die erfolglose Suche darstellt.

Angebote stellten sich überwiegend als landwirtschaftliche Flächen, Streuobstwiesen und sonstige Flächen dar, auf denen keine Bautätigkeit zulässig ist. Ferner mussten Grundstücksangebote ausgeschlossen werden, die in Gewerbegebieten angeboten wurden, da die geplante Nutzung nicht mit der ausgewiesenen Bestimmung der Flächen überein zu bringen waren. Zusätzlich kamen von Städten und Gemeinden häufig Rückmeldungen, dass zur Verfügung stehende Flächen vorgehalten werden, um die angespannte Wohnsituation den Kommunen zu entlasten.

#### **4.5 Erarbeitete Standards durch die IMAG**

Die IMAG hat für das Standortkonzept erstmals Standards für den Bereich Asyl erarbeitet, die für bis zu 1.250 Plätze für eine Landesunterkunft (LUK) gelten. Diese berücksichtigen die Bedürfnisse vulnerabler Personengruppen entsprechend des Schutzkonzeptes. Vulnerable Personengruppen sind solche, die aufgrund von Alter, Geschlecht, sexueller Orientierung oder Gender-Identität, Behinderungen, Religionszugehörigkeit, ethnischer, nationaler oder sozialer Herkunft, politischer Überzeugung, Gesundheitszustand, Gewalt- und/oder Missbrauchserfahrungen oder eines sonstigen Status besonders schutzbedürftig sind.

Bei den ausgearbeiteten Standards handelt es sich unter anderem um:

- Das **Soll-Raumprogramm (SRP)** – Musterraumbuch beschreibt Soll-Raumgrößen einer (barrierefreien) LUK für 1.250 Plätze (80 % = 1.000 Personen) und bildet beispielsweise Wohn-, Aufnahme- und Quarantänebereiche ab, sowie

Kinderspielstube, Wachbereich, Lagerflächen, Schulräume etc. Alle Aspekte aus dem Schutzkonzept sind berücksichtigt. Das SRP wurde mittlerweile vom FM per Erlass verfügt und ins Handbuch Bau aufgenommen.

- Das **Technische Raumbuch** ergänzt das SRP um technische Grundausstattungen einer LUK mit Angaben beispielsweise zu Sanitäranlagen, Brandschutz, energetische Vorgaben.
- Das **Schutzkonzept** (für Bewohner\*innen) zielt auf die Gewährleistung von Gewaltschutz und Unterstützung in den Landesunterkünften mit Fokus auf vulnerable Personengruppen ab.

Das Schutzkonzept beinhaltet Regelungen, die unter Berücksichtigung der örtlichen Gegebenheiten in den LUK umgesetzt werden sollen. Außerdem soll Menschen, die vulnerablen Gruppen angehören, die Möglichkeit geboten werden, sich ungestört über ihre Situation und Unterstützungsmöglichkeiten zu informieren.

Die Identifizierung dieser besonders schutzbedürftigen Geflüchteten und die anschließende Einleitung entsprechender Maßnahmenketten ist eine wichtige Aufgabe aller Mitarbeiter\*innen in den Landesunterkünften und wird im Schutzkonzept geregelt. Die Vorgaben der Reform des **Gemeinsamen Europäischen Asylsystems (GEAS)** sind in die Qualitätsstandards und insbesondere im SRP zu Landesunterkünften eingeflossen, die in der IMAG erarbeitet wurden.

- Das **Sicherheitskonzept** (für Mitarbeitende des LaZuF, anderer Behörden und Dienstleister) ist auf das SRP und das technische Raumbuch abgestimmt und wird jährlich überprüft und aktualisiert. Nachgepflegt wurde die seitens des Katastrophenschutzes eingeforderte „fachbehördliche Eigenvorsorge“ (Kompletausfall aller LUK).
- Das **Konzept Außenanlagen** (Umsetzung Betreuungskonzept) gilt als Muster zur Gestaltung von Außenanlagen einer LUK und kann an die jeweiligen Gegebenheiten vor Ort angepasst werden. Es beinhaltet etwa Angaben für Freizeitflächen, Spielplatz und Stellplätze für Mitarbeitende.
- Ein **Controlling für Kosten** wurde in Zusammenarbeit zwischen MSJFSIG und LaZuF, die im Zusammenhang des Betriebs der Landesunterkünfte notwendig sind, aufgebaut, abgestimmt und eingeführt. Das Controlling beruht auf Ist-Kosten der

vorangegangenen Jahre. Aus den gebildeten Durchschnittswerten können in Verbindung mit einer prognostizierten Belegung unter entsprechender Berücksichtigung einer Kostensteigerungsrate Ansätze für die Haushaltaufstellung generiert werden. Das Controlling wird jährlich zur Anmeldung bzw. nach Bedarf gepflegt. Die Haushaltsanmeldung 2026 beruht bereits auf das Controlling. Die IMAG hat die Controlling-Liste in der Sitzung vom 13.02.2025 zustimmend zur Kenntnis genommen.

## 5 Standortplanungen

### Entwicklungen und Kapazitäten bis Ende 2027

Durch die rückläufigen Zugangszahlen nach Schleswig-Holstein liegt die durchschnittliche Belegung aller Landesunterkünfte in Schleswig-Holstein mittlerweile bei unter 4000 Personen. Davon sind rund 900 Vertriebene aus der Ukraine, die nach dem Asylgesetz nicht verpflichtet sind, in einer Aufnahmeeinrichtung zu wohnen. Aktuell werden sie zur Entlastung der Kommunen und für Zwecke der Registrierung untergebracht. Daher wird für die Etablierung und Umsetzung des Standortkonzepts perspektivisch das Szenario I (Bund 125.000, SH: 4.250 Personen) zugrunde gelegt. Unter Heranziehung bestehender Mietvereinbarungen und Nutzungsabsprachen sowie der zukünftigen Nutzung der ehemaligen Rantzau-Kaserne in Boostedt durch die Bundeswehr, besteht das Konzept aus einer Entwicklungsskizze bis 2027.

Sukzessive werden bis Ende 2027 die bis dato 8.130 aktiven Plätze auf 5.850 aktive Plätze abgebaut. Damit können bei einer Belegung von 80 % bis zu 4.680 Personen untergebracht werden. Bei Bedarf stehen entweder durch Belegungsverdichtung oder zusätzliche Container/Liegenschaft 1.740 Reserveplätze zur Verfügung.

Die Plätze werden (vorbehaltlich der Ergebnisse der noch laufenden bzw. ausstehenden Gespräche mit den Kommunen) an den Standorten Neumünster, Bad Segeberg, Seeth, Glückstadt, Boostedt, Rendsburg und Kiel abgebildet, wie folgende Übersicht zeigt:

Liegenschaft	Aktive Plätze 2025	Aktive Plätze bis Ende 2027	Inaktive Plätze bis Ende 2027: <b>Verdichtung (V) von 2er auf 4er Belegung in den Zimmern Reserve (R)</b>	Unterbringung: Gebäude (G) Container (C)
Neumünster	1.100	1.250		G
Bad Segeberg	1.250	1.250	250 (V)	G/C
Seeth	1.100	1.100		G/C
Seeth Reserve			640 (R)	C
Glückstadt	600 bis 31.07.2025		600 (R)	G
Boostedt	2.100 bis 15.07.2025: 1.828 bis 31.12.2025: 1.250	1.250	250 (V)	G
Rendsburg	1.400 bis 30.06.2025 ab 01.07.2025: 500	500		G/C
Kiel	580 bis 30.06.2025 500 bis 2027/2028	500		G/C
<b>GESAMT</b>	bis 30.06.2025: 8.130	5.850 (4.680: 80 %)	1.740 (1.384: 80 %)	

	ab 01.07.2025: 7.050 ab 15.07.2025: 6.778 ab 01.01.2026: 5.850			
--	---	--	--	--

### Erläuterungen

Die Landesunterkunft in **Seeth** soll (wenn möglich) auch nach 2027 insgesamt 1100 Plätze vorhalten und zusätzlich 640 Reserveplätze. Die 640 Reserveplätze werden bei Erfordernis mithilfe von Containern errichtet.

Die Landesunterkunft in **Glückstadt** ging zum 01.08.2025 in den Leerstand und ist somit bereits ein Reservestandort. Die Immobilie wird im Leerstand bewirtschaftet. Die Aktivierung im Krisenfall würde 6 Wochen in Anspruch nehmen. Die Wahl des Standorts Glückstadt als Reservestandort ergibt sich (neben der gesunkenen Bedarfe) vor dem Hintergrund der Beachtung der Wirtschaftlichkeit, aus der teilweise fehlenden Infrastruktur. So hat der Standort beispielsweise keine Schule.

Die hohe Reduzierung der Platzzahl der Landesunterkunft **Rendsburg** kann damit erklärt werden, dass in Rendsburg eine hohe Anzahl an Containern vorhanden war, die zurückgebaut werden.

Aufgrund der aktuellen Verwaltungsvereinbarung findet in der Landesunterkunft **Boostedt** eine Reduzierung der Platzzahl gemäß Rückbaukonzept auf 1.250 Plätze statt.

### **6 Szenarien bei verändertem Zugangsgeschehen**

Im Falle einer akuten Zunahme des Zugangsgeschehens sind vier Eskalationsstufen vorgesehen.

#### Stufe 1 Regelbetrieb

Die Verwaltungsvereinbarungen gewährleisten das Interesse des Landes an einer dauerhaften Standortsicherung und schreiben die Regelbelegungsgrenze von max. 1.000 Personen (entspricht 80% von 1.250 Plätzen) fest. Eine Überschreitung der vereinbarten Regelbelegungsgrenzen ist nur vorübergehend und ausnahmsweise zulässig, wenn Umstände wie plötzliche Zugangssteigerungen, Sperrungen anderer Einrichtungen

(infolge von Krankheiten o.ä.) oder andere nicht vorhersehbare Ereignisse zu kurzfristig steigenden Belegungsbedarfen führen. Die Umsetzung dieser Maßnahme steht in Abhängigkeit zu den räumlichen Gegebenheiten der Liegenschaften und den bereits zuvor erfolgten kommunalen Absprachen.

#### Stufe 2 Verdichtung

Im Falle eines erhöhten Zugangsgeschehens erfolgt eine Erhöhung der Belegung durch Verdichtung bspw. von einer sogenannten „2er“ auf eine „4er“ Belegung (d.h. in einem Wohncontainer werden bis zu vier Personen untergebracht).

#### Stufe 3 Aktivierung der Reservestandorte

Im Falle einer weiteren Erhöhung des Zuwanderungsgeschehens, kann der Reservestandort in Glückstadt (600 Plätze in Gebäuden) innerhalb von 6 Wochen in Betrieb genommen werden. Zusätzlich können 640 Plätze in Seeth (durch die Aufstellung von Containern) in Betrieb genommen werden.

#### Stufe 4 Notunterkünfte

Sollten die Maßnahmen der Stufen 1-3 nicht ausreichen, um das Zugangsgeschehen aufzufangen, muss eine behelfsmäßig Unterbringung in Notunterkünften erfolgen. In diesem Fall ist mit den zuständigen kommunalen Behörden abzustimmen, ob auf die ehrenamtlichen Strukturen des Katastrophenschutzes zurückgegriffen werden muss..

### **7 Einbindung der Kommunalen Landesverbände und Landesbeauftragten für Flüchtlings-, Asyl- und Zuwanderungsfragen**

Die kommunalen Landesverbände erhielten am 05.08.2024 die Strategie zur Organisation und Struktur der Erstaufnahme von Asylsuchenden in Schleswig-Holstein zwecks Anhörung. Die schriftlich eingegangen Rückmeldungen werden in der Strategie des Standortkonzeptes berücksichtigt. Die Landesbeauftragte für Flüchtlings-, Asyl- und Zuwanderungsfragen erhielt ebenfalls am 05.08.2024 die Strategie zur Organisation und Struktur der Erstaufnahme von Asylsuchenden in Schleswig-Holstein zwecks Anhörung. Sie nahm im Nachgang ihrer Teilnahme an der 7. Sitzung der IMAG am 12.12.2024 am 23.12.2024 schriftlich Stellung. Die Vorschläge und Anregungen aus dem Schreiben werden in der Strategie des Standortkonzeptes berücksichtigt.

Die Kommunalen Landesverbände wie auch die Landesbeauftragten für Flüchtlings-, Asyl- und Zuwanderungsfragen werden im laufenden Prozess kontinuierlich beteiligt.

## **7.1 Gespräche mit Verantwortlichen von Städten und Gemeinden potenzieller Standorte von Landesunterkünften**

Mit den Vertretern der Standortkommunen befindet sich das MSJFSIG in einem regelmäßigen Austausch. Die kommunalpolitischen Verantwortlichen werden von dortiger Seite informiert. Sobald die beabsichtigten Verwaltungsvereinbarungen auf Verwaltungsebene geeint sind, werden die politischen Gremien der Standortkommunen beteiligt.

## **7.2 Vereinbarungen mit Kommunen**

Mit den Kommunalen Landesverbänden wurde am 29. März 2023 und zuletzt im Juli 2024 vereinbart:

- Grundsätzlich **keine Verteilung von Personen ohne Bleibeperspektive**, z.B. sog. „Dublin-Fälle“ und Personen aus sicheren Herkunftsländern vorzunehmen.
- **Ankündigung der Kreisverteilung** mit Frist 4 Wochen.
- **Erstaufnahme von Vertriebenen aus der Ukraine** und ebenfalls Kreisverteilung mit Ankündigungsfrist 4 Wochen.
- **Zentralisierte aufenthaltsrechtliche Sachbearbeitung** von ausländischen Mehrfach- und Intensivtätern sowie Abschiebungshaftanträgen.
- Bereitstellung von Plätzen in der **LUK-A in Höhe von zunächst 150 Plätzen**

Bereits jetzt erkennbare Bedarfe durch den GEAS-Prozess wurden nach jetzigem Kenntnis- und Sachstand berücksichtigt. Weitergehende Bedarfe können sich u.U. aus der noch offenen bundesrechtlichen Umsetzung der Rechtsakte ergeben, gleiches gilt für die beschleunigte Bearbeitung von Dublin-Fällen nach Abstimmung mit dem Bund. Diese Komponenten wurden mit einem entsprechenden Kapazitätspuffer berücksichtigt.

### **7.3 Positive Auswirkungen auf die Kommunen**

- **Schlüsselzuweisung nach dem Finanzausgleichsgesetz (FAG):**  
Bewohnerinnen und Bewohner der Landesunterkünfte sind Einwohnerinnen bzw. Einwohner der jeweiligen Standortkommune. Die Kommune erhält auch für diese Personen jährlich Schlüsselzuweisungen.
- Die Kommune bleibt **von der Aufnahmeverpflichtung** gem. Landesaufnahmegergesetz (LAufnG) und Ausländer- und Aufnahmeverordnung (AuslAufnVO) **ausgenommen**.
- **Arbeitgeber LaZuF: Wohnortnahe Arbeitsplätze** für Menschen, die in den Landesunterkünften tätig sind, z. B. Caterer, Wachdienste, Betreuungsverband usw..
- Zum Teil Vergabe an örtliche Unternehmen.
- **Sicherheit: Polizeistation vor Ort in allen Landesunterkünften**, Wach- und Sicherheitsdienste Tag und Nacht im Einsatz.
- **Chance**, Geflüchtete für gemeinnützige Arbeiten zu gewinnen.
- **Befreiung von Infrastruktur-Maßnahmen, die mit der Ausnahme von der kommunalen Verteilung nach der AuslAusnVO einhergeht, im Einzelnen:**
  - **Schaffung von Wohnraum** zur Unterbringung geflüchteter Personen
  - **Schaffung von ausreichend Kita-Plätzen**
  - **Schaffung von ausreichenden Schulplätzen**
  - **Sicherstellung der medizinischen Versorgung** mit entsprechend Auswirkungen auf die hausärztliche Betreuung.
- Spezifische Absprachen Kommune / Land (z.B. Streetworker, Begegnungsstätte)
- **Anrechnung Kreisverteilung:**

Bisher werden nach § 4 Abs. 5 die kreisfreien Städte mit Einrichtungen und Unterkünften und nach § 6 Abs. 3 AuslAufnVO die Standortkommunen bei der Kreisverteilung entlastet, nicht jedoch die Kreise der Standortkommunen. Deren Entlastung führt gegenwärtig jedoch dazu, dass die übrigen Kommunen des betroffenen Kreises stärker belastet werden, da sich die Kreisverteilung nicht entsprechend ändert.

Daher werden zukünftig die betroffenen Kreise der Standortkommunen entlastet. Um gleichzeitig keine übermäßige Belastung der übrigen Kreise zu verursachen, ist die Entlastung durch eine Reduzierung der Kreisverteilungsquote beabsichtigt.

Der Umfang der Reduzierung differenziert sich danach, ob es sich um eine aktive oder inaktive Liegenschaft handelt. Für **aktive Liegenschaften** wird zukünftig die Verteilung um 1 Prozentpunkt pro 1000er Kapazität reduziert und auf die übrigen Kreise/ kreisfreien Städte verteilt. Bei einer inaktiven Liegenschaft (Reserve) erfolgt die Reduzierung in dem Umfang, welcher der Zuweisung der einzelnen Standortkommune entspricht. Dies trägt insbesondere den individuellen Gegebenheiten in den Kreisen Rechnung. Zu diesem Zwecke soll die Ausländeraufnahmeverordnung geändert werden.

## **8 Finanzielle Auswirkungen und Verwaltungsaufwand**

Nachfolgend werden die erwarteten Ausgaben und die Belastung der Haushalte durch das Standortkonzept vorgestellt.

### **8.1 Haushaltaufstellung und Finanzplanung**

In der Kabinettsvorlage vom 18.06.2024 wurde formuliert, „Die potentiellen Standorte (...) werden auf Basis einer Wirtschaftlichkeitsuntersuchung ausgewählt“. In der 5. Sitzung der IMAG vom 13.11.2024 wurde der Begriff der „Wirtschaftlichkeitsuntersuchung“ auf „Wirtschaftlichkeitsbetrachtung“ herunter gestuft, da keine weiteren potenziell neuen Liegenschaften und auch keine potenziell neuen Reserveliegenschaften generiert werden konnten, so dass die bereits bestehenden Standorte zur Umsetzung des Standortkonzeptes herangezogen wurden. Bei der Bewertung dieser Liegenschaften hat das Finanzministerium auf Basis der bestehenden Mietzahlungsverpflichtungen und Bauunterhaltungsinvestitionen der vergangenen Jahre einen wirtschaftlichkeitsvergleich vorgenommen.

Die Höchstgrenze von 1250 Plätzen begründet sich vor dem Hintergrund der Sozialverträglichkeit für Kommunen und Schutzsuchende. Die Entscheidung den Standort Glückstadt in die Reserve zu überführen, wurde vor dem Hintergrund getroffen, dass dort

nicht die komplette Infrastruktur abgebildet ist. Es sind dort keine Räumlichkeiten für eine Schule, Volkshochschule und Erwachsenenbildung vorhanden.

Mit den politischen Entwicklungen und den oben beschriebenen „unberechenbaren“ und ausstehenden Entscheidungen zu den einzelnen Standorten wurde für die Umsetzung des Standortkonzeptes und der Berechnungszeitraum bis 2028 gewählt. Auf Basis der Vorjahreswerte wurden die durchschnittlichen Kosten für eine Landesunterkunft i. H. von 30 Mio. Euro identifiziert. Die Grafiken bilden einen Überblick über die Gesamtkosten des Epl. 10, Kap. 1009 (MSJFSIG) und des FM (Epl. 12) ab.

In 2025 war ein Konsolidierungsbeitrag i. H. von 83,97 Mio Euro zu erbringen. Die erste Tranche betrug 10. Mio. Euro, die 2. Tranche 73,97 Mio. Zusätzlich zu dem Konsolidierungsbeitrag 2. Tranche wurden über die Absenkung der aktiven Plätze weitere Einsparungen für die 3. Tranche erbracht.

## **8.2 Gesamtkostenübersicht Epl. 10, Kap. 1009 MSJFSIG**

	<b>2026</b>	<b>2027</b>	<b>2028</b>
	Belegung	Belegung	Belegung
Gesamt	4.280	4.280	3.880
Sachkosten	111.053.100,00 €	112.666.771,02 €	103.621.283,17 €
Sachkosten (Reserve)	180.000 €	182.615,51 €	185.269,03 €
Personalkosten Abt. 4 LaZuF	4.898.612,07 €	5.045.570,43 €	4.686.573,03 €
VZÄ Abt. 4 LaZuF	72,85	72,85	65,69
Gesamtkosten 1009	116.131.712,07 €	117.894.956,96 €	108.493.125,23 €

### Erläuterung

- Kalkuliert wird mit einer durchschnittlichen Belegung von bis zu 80% der jeweiligen Kapazität.
- Kalkuliert wurde bei den Sachkosten mit etwa 1,4 % Kostensteigerung.
- Kalkuliert wurde bei den Personalkosten mit etwa 3,0 % Kostensteigerung.

- Die Kapazität ergibt sich aus dem Konzept.
- Berücksichtigt sind auch die Sachkosten der Reservestandorte für den Wachdienst.
- Die Sach- und Personalkosten ergeben die Gesamtkosten, die im Rahmen der Haushaltsaufstellung 2026 berücksichtigt werden (Teilansatz im Kap. 1009).
- Dargestellt sind die Haushaltjahre 2026 – 2028, die mittelfristige Finanzplanung ist für die Jahre 2027 ff. anzupassen.

### **8.3 Gesamtkostenübersicht Epl. 12 Finanzministerium**

Kapitel	Haushaltsentwurf 2026	FPL 2027	FPL 2028
1210	1.985,0	1.635,0	1.135,0
1220	38.275,9	38.275,9	38.275,9
1221	17.600,0	22.000	19.000,0
<b>Summe Ergebnis</b>	<b>57.860,9</b>	<b>61.910,9</b>	<b>58.410,9</b>

#### Erläuterung zu den Kostensätzen

- Beträge in T€
- Ansätze 1210: Veranschlagt sind die Maßnahmegruppen des Kap. 1210 der Kosten der Bauunterhaltung und KNUE (Kleine Neu-, Um- und Erweiterungsbauten). Im Hinblick auf den für den Standort Boostedt im November 2028 auslaufenden Mietvertrag sind nur die absolut notwendigen Bauunterhaltungsmaßnahmen berücksichtigt.
- Ansätze 1220: Bewirtschaftungskosten GMSH und Miete. Da die Reduzierung der Aufnahmekapazitäten im angegebenen Zeitraum nicht zu einer Aufgabe bzw. Abmietung von Gebäuden und Containern führt, ergeben sich hier keine Einsparungen.
- Bedarfe 1221 werden über den Ansatz von 9 Mio. € hinaus durch die Inanspruchnahme von Rücklagemitteln gedeckt. Im Wesentlichen sind hier die Baumaßnahmen am Standort Neumünster betroffen.

Hinweis: Unberücksichtigt bleibt die Entwicklung weiterer dauerhafter Standorte, die erhebliche Investitionskosten auslösen würden.

#### **8.4 Verwaltungsaufwand des Standortkonzeptes**

Die konkrete Umsetzung der Maßnahmen wird insbesondere im Bereich der beteiligten Ressorts, dem Ministerium für Soziales, Jugend, Familie, Senioren, Integration und Gleichstellung mit dem Landesamt für Zuwanderung und Flüchtlinge sowie dem Finanzministerium mit der GMSH weiterhin zu erhöhtem Verwaltungsaufwand führen.